



- 02** DR. IUR. MICHAEL FRANZ SCHMITT
Anmeldepflichtige Zweigniederlassung
oder nicht?
- 02** CARSTEN FENGLER
Hinweise zum Thema Urlaub und
Corona-Krise
- 03** ANGELA KOCH
Kündigung des Arbeitsverhältnisses
wegen Beleidigungen und Herabwürdi-
gungen gegenüber Vorgesetzten
- 04** KARSTEN KOCH
Wohnungseigentum und seine Tücken
- 04** DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-MEGERLIN
Covenants – Inhalte und Rechtsfolgen
bei Nichterfüllung
- 05** ANJA SOMMER
Wirksamer Widerruf eines Testamentes,
wenn nur eines von zwei Original-
testamenten vernichtet wird?
- 06** BENJAMIN ELLRODT
Notdienstpauschale für Hausmeister –
umlagefähige Betriebskosten oder reine
Verwaltungskosten?
- 06** CHRISTIN METTNER
Externe Teilung von Betriebsrenten bei
der Scheidung
- 07** SILVIO WEISS
Weiterveräußerung von Tickets für das
Finale der UEFA Champions League
steuerpflichtig
- 07** ANJA HERRBACH
Unfall zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte – Krankheitskosten sind als
Werbungskosten abziehbar
- 08** ANDREAS D. TRAPP
Working-Capital-Management und
Cashflow-Optimierung

Liebe Leserinnen und Leser,

so sehr die Sonne in diesem Sommer auch scheinen mag, die Schatten aufgrund der sog. Coronakrise sind leider unübersehbar. Insbesondere das sonst so freudige Ereignis des Sommerurlaubs führt uns die allgegenwärtigen Einschränkungen und die Folgen des Lock-Downs vor Augen. So werden viele Unternehmerinnen und Unternehmer sowie deren Angestellte gar keinen Gedanken an einen Sommerurlaub verschwenden können, wenn nach vorherigen Geschäfts- und Betriebsschließungen jetzt endlich wieder gearbeitet werden kann. Andere haben nach Monaten geringer oder gar keiner Einnahmen schlichtweg nicht die finanziellen Mittel für einen Sommerurlaub und wiederum andere, für die Urlaub möglich gewesen wäre, konnten ihren Urlaub wegen Stornierungen und Reisebeschränkungen nicht antreten.

Auch an den Gerichten gibt es die ersten Entscheidungen mit Bezug zu der sog. Coronakrise. So hat sich das Finanzgericht Münster mit Entscheidung vom 13.05.2020 – 1 V 1286/20 AO klar zu dem Konflikt zwischen Corona-Soforthilfen und Kontenpfändungen positioniert.

Unternehmer, deren Konten bereits wegen ausstehender Steuerschulden vom Finanzamt mit einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung belastet waren, sahen sich vor dem Problem, dass beantragte und bewilligte Soforthilfen, die auf das Konto des Unternehmers eingezahlt werden sollten, aufgrund der Verfügung gar nicht beim Unternehmer angekommen wären – sondern bei dem Finanzamt als Gläubiger.

Dem hat das Finanzgericht Münster jedoch eine klare Absage erteilt.

Denn die Aufrechterhaltung und Vollstreckung von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen führe nach Ansicht des Finanzgerichts Münster zu einem unangemessenen Nachteil des Soforthilfe-Empfängers. Die Corona-Soforthilfe sei zweckgebunden und erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie solle dem Gewerbebetrieb helfen, die sowohl durch die Pandemie selbst als auch durch die von der Landesregierung veranlassten Maßnahmen erlittenen Umsatzrückgänge zumindest teilweise auszugleichen. Durch die Pfändung des durch die Soforthilfe erhöhten Girokonto-Guthabens sei die Zweckbindung des Zuschusses beeinträchtigt. Ziel der Maßnahmen der Landesregierung zur finanziellen Hilfe von Unternehmen sei nicht die Befriedigung der Gläubigeransprüche, sondern die Sicherung und Aufrechterhaltung des Gewerbebetriebs der Soforthilfe-Empfänger.

Hoffen wir, dass uns die Rechtsprechung in den kommenden Monaten noch weitere Lichtblicke zu dem Umgang mit den Folgen der Coronakrise liefert. Bei rechtlichen Fragestellungen wird Ihnen ab sofort auch unser neuer Kollege, Herr Rechtsanwalt Benjamin Ellrodt, behilflich sein. Herr Ellrodt unterstützt unser Team seit dem 01.04.2020. Er hat nach seinem Studium in Passau über sein Referendariat bei dem Landgericht Chemnitz den Weg zu uns gefunden und ist in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts tätig.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre unserer Sommerausgabe der update.



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht

Anmeldepflichtige Zweigniederlassung oder nicht?



Dr. iur. Michael Franz Schmitt
Rechtsanwalt

Bei der Frage, ob eine Zweigniederlassung einer Gesellschaft (mit beschränkter Haftung) vorliegt oder nicht, befindet sich die Geschäftsführung regelmäßig in einer schwierigen Lage: Grundsätzlich ist das Bestehen einer Zweigniederlassung bei dem zuständigen Handelsregister anzumelden und die Geschäftsführung zur Anmeldung dieser anmeldepflichtigen Tatsache auch verpflichtet. Eine Zweigniederlassung wird jedoch nicht im rechtlichen Sinne „gegründet“, wie etwa eine Gesellschaft. Die Frage, ob eine Zweigniederlassung besteht, ist vielmehr eine rein tatsächliche und orientiert sich an der Organisation des separaten Betriebes. Aktuell fehlen jedoch trennscharfe Abgrenzungskriterien zur Beantwortung dieser Frage.

Der Begriff der Zweigniederlassung ist nicht gesetzlich definiert. Einigkeit besteht dahingehend, dass die Zweigniederlassung ein von der Hauptniederlassung einer Gesellschaft getrennter selbstständiger Betrieb ist, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, also selbst keine eigene Gesellschaft, sondern Teil der an der Hauptniederlassung betriebenen Gesellschaft ist.

Rechtsprechung und Literatur orientieren sich bei der Beurteilung über das Vorliegen einer Zweigniederlassung an bestimmten sehr allgemeinen Indizien, anhand derer sodann eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles durchgeführt wird. Die konkrete Ausfüllung dieser Indizien und ihre Gewichtung untereinander sind jedoch nicht geklärt.

Für das Vorliegen einer Zweigniederlassung sprechen die folgenden Indizien:

- **Räumliche Selbstständigkeit:** Die Zweigniederlassung ist räumlich von der Hauptniederlassung getrennt.
- **Personelle Selbstständigkeit:** Die Zweigniederlassung hat einen Geschäftsleiter mit der Befugnis, selbstständig

die Geschäfte der Zweigniederlassung abzuschließen und durchzuführen. Typischerweise tritt ein intern gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft weisungsgebundener Leiter nach außen selbstständig für die Zweigniederlassung auf.

- **Sachliche Selbstständigkeit:** Die Zweigniederlassung tritt nach außen hin selbstständig im Rechtsverkehr auf und kann auch bei Wegfall der Hauptniederlassung als eigener Betrieb weitergeführt werden. Hierfür wiederum spricht etwa die Ausstattung mit ausreichenden Betriebsmitteln, eine gesonderte Buchführung und ein eigenes Konto. Zudem dient die Zweigniederlassung dem Gesellschaftszweck der Hauptniederlassung, ist jedoch nicht auf bloß untergeordnete Hilfs- oder Vollzugsgeschäfte beschränkt.

Diese Indizien sind vage und gerade in Abgrenzungsfällen kann auf ihrer Grundlage keine eindeutige Entscheidung für oder gegen das Vorliegen einer Zweigniederlassung getroffen werden. Bedenkt man zudem, dass ein Geschäftsbetrieb ein lebendes, veränderliches Gebilde ist, wird die hiermit verbundene Aufgabe der Geschäftsführung erschwert. Anwaltlicher Rat ist also dringend erforderlich.

„ **Rechtsprechung und Literatur orientieren sich bei der Beurteilung über das Vorliegen einer Zweigniederlassung an bestimmten sehr allgemeinen Indizien, anhand derer sodann eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles durchgeführt wird.** “

Hinweise zum Thema Urlaub und Corona-Krise



Carsten Fengler
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Arbeitsrecht

1. Kann ein bereits beantragter und genehmigter Urlaub zurückgenommen werden, da z.B. die Reise wegen einer Reisewarnung für das Urlaubsland unmöglich wird?
3. Kann der AN für die Zeit von Kurzarbeit Null Urlaub gewährt bekommen?

Nein, ein vom Arbeitgeber bereits genehmigter Urlaub kann vom Arbeitnehmer (AN) nicht mehr einseitig zurückgenommen werden, da der Zweck des Urlaubs, nämlich die Erholung des AN, auch zu erreichen ist, wenn der Urlaub zu Hause verbracht wird.

2. Darf der AN auch Urlaub in einem Land machen, welches anhand einer offiziellen Reisewarnung als Risikogebiet gilt?

Generell ist dieses möglich, allerdings hat der AN aus § 241 Abs. 2 BGB die Pflicht, auf die Interessen der anderen Kollegen Rücksicht zu nehmen, denen durch ihn gegebenenfalls eine Infektion droht. Eine solche Reise ist trotzdem nicht empfehlenswert: Ist der AN im Anschluss an die Reise mit Covid-19 angesteckt und deshalb arbeitsunfähig erkrankt, hat er keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, da er dann wohl die Erkrankung i.S.v. § 3 EFZG schuldhaft herbeigeführt hat.

Aus sozialrechtlicher Sicht ja, denn eine der Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld ist, dass der Arbeitsausfall unvermeidbar war (§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Der Arbeitsausfall ist allerdings vermeidbar, wenn Erholungsurlaub gewährt werden kann.

Arbeitsrechtlich ist zu differenzieren: Bei normaler Kurzarbeit kann Urlaub wie gewohnt gewährt werden. Dies ist anders bei Kurzarbeit Null, da nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG) der Urlaubsanspruch nur erfüllt wird, wenn der AN aufgrund der Urlaubserteilung der Arbeit fernbleibt. Wenn er zum Zeitpunkt des Urlaubsbeginns aus anderen Gründen, die nach der Urlaubsgewährung entstanden sind, von der Arbeitspflicht befreit ist, kann der Urlaubsanspruch nicht erfüllt werden. Da bei Kurzarbeit Null die Arbeitspflicht vollständig entfällt, kann während dieser Zeit kein Urlaub gewährt und genommen werden.

Das BAG (Urteil v. 16.12.2008, 9 AZR 164/08) hat im Falle der Einführung von Kurzarbeit Null durch eine Betriebsvereinbarung (BV) entschieden, dass der Urlaub für die Tage der Kurzarbeit Null nicht wirksam gewährt werden kann, wenn

in der BV nicht konkret das Verhältnis zwischen Kurzarbeit und Urlaub geregelt ist. Es muss in der BV klargestellt sein, dass der AN für die Dauer der Urlaubsgewährung von der Kurzarbeit ausgenommen wird, um eine wirksame Urlaubsgewährung zu ermöglichen. Ansonsten kann der AN die Nachgewährung des Urlaubs zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

„ Wird in Betrieben ohne Betriebsrat die Kurzarbeit Null mittels einer einvernehmlichen Vereinbarung mit dem AN eingeführt, kann in dieser z.B. geregelt werden, dass genehmigter Urlaub der Kurzarbeit vorgeht. “

Wird in Betrieben ohne Betriebsrat die Kurzarbeit Null mittels einer einvernehmlichen Vereinbarung mit dem AN eingeführt, kann in dieser z.B. geregelt werden, dass genehmigter Urlaub der Kurzarbeit vorgeht.

Dieses sind nur einige rechtliche Fragestellungen, die die Corona-Krise aufgeworfen hat. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Fachanwalt für Arbeitsrecht C. Fengler gern zur Verfügung.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen Beleidigungen und Herabwürdigungen gegenüber Vorgesetzten

Das BAG hatte am 05.12.2019 – 2 AZR 240/19 – über eine ordentliche Kündigung zu entscheiden, die wegen mehrerer Mails einer Arbeitnehmerin an das Vertretungsorgan des Arbeitgebers und einen ihrer Vorgesetzten ausgesprochen worden war. In diesen warf die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber u.a. vor, es würden „Guerilla-Aktionen“ gegen sie geführt, im Unternehmen würde eine „himmelschreiende Ausländer- und Frauenfeindlichkeit vorherrschen“, ihr Vorgesetzter sei ein „unterbelichteter Frauen- und Ausländerhasser“ und sie leide unter der Männerherrschaft. Außerdem setzte sie ihr persönliches Leid mit dem der Juden während des Nationalsozialismus und die Struktur im Unternehmen mit dem Film „Der Pate“ gleich. Zudem hielt sie ihrem Vorgesetzten Führungsuntauglichkeit vor.

„ Eine Kündigung ist nur dann erfolgsversprechend, wenn die beleidigenden bzw. herabwürdigenden Äußerungen gegenüber Vorgesetzten ohne sachlichen Bezug erfolgen und allein auf Diffamierung ausgerichtet sind.“ “

Nachdem die Klägerin der Aufforderung des Arbeitgebers zur Entschuldigung nicht gefolgt war, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich.

Nach einer zweiten Revision lag der Fall erneut dem BAG zur Entscheidung vor. In der nun veröffentlichten Entscheidung grenzt das BAG sehr genau zwischen freier Meinungsäußerung, die den Schutz des Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießt, und beleidigenden Meinungsäußerungen bzw. Schmähkritik ab. Eine Schmähung, so das BAG, liegt jedoch nur dann vor, wenn jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein die Diffamierung der Person, d.h. eine persönliche Kränkung im Vordergrund steht. Weiter stellt das BAG klar, dass Werturteile in den Schutzbereich des Rechts auf Meinungsfreiheit fallen und dasselbe auch für Äußerungen gilt, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen, sofern sie durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind.

Im Ergebnis stellte das BAG fest, dass die Äußerungen der Klägerin nicht als Schmähkritik zu bewerten, sondern vom Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt sind, da die Äußerungen der Klägerin im Zusammenhang mit konkreten Situationen einer aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Behandlung standen.

Insoweit sind mit diesem Urteil erneut die Hürden einer Kündigung wegen beleidigender Äußerungen bzw. Schmähkritik verdeutlicht worden. Solange ein Sachbezug der Äußerungen erkennbar bleibt, wird der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nicht verlassen. Insofern kann eine Kündigung wegen beleidigender Äußerungen bzw. Schmähkritik nur erfolgsversprechend sein, wenn die Äußerungen ohne sachlichen Anlass des Arbeitnehmers erfolgen und allein auf Diffamierung ausgerichtet sind.



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

Wohnungseigentum und seine Tücken



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Mit meinem Beitrag möchte ich mich einigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zuwenden, die sich mit Problemen im Zusammenhang mit dem Besitz von Wohnungseigentum und den Beziehungen der einzelnen Eigentümer innerhalb der Eigentümergemeinschaft befassen.

In seiner Entscheidung vom 24.01.2020 befasst sich der BGH mit der Frage, ob ein Wohnungseigentümer gegen einen anderen Eigentümer mit Klage auf Unterlassung vorgehen kann, wenn sich dieser durch Lärm- und Geruchsbelästigungen gestört fühlt. Der Beklagte hielt die Klage für unzulässig, weil die Eigentümergemeinschaft die Sache durch Beschluss an sich gezogen hatte. Dem folgte der BGH nicht. Nach seinem Urteil kann die Gemeinschaft Ansprüche, die den räumlichen Bereich des Sondereigentums betreffen nicht durch Beschluss an sich ziehen. Dies gilt auch dann, wenn durch die Störung auch Teile des Gemeinschaftseigentums betroffen sind. Anders wäre das nur dann, wenn das zu Wohnzwecken bestimmte Sondereigentum beispielsweise zweckwidrig zum Betrieb als Pension genutzt würde, denn hier geht es darum, die in der Gemeinschaftsordnung enthaltene Zweckbestimmung durchzusetzen, was im Interesse aller Eigentümer liegt und daher ein einheitliches Vorgehen geboten ist.

Unterlassungsansprüche wegen Störung des Sondereigentums stehen dem Wohnungseigentümer allein zu!

Ein immer wieder auftauchendes Streitthema in Eigentümergemeinschaften sind bauliche Veränderungen. In einem Fall, mit dem sich der BGH in seinem Urteil vom 15.05.20 befasst, hatten Eigentümer an einer vor einer Glasfassade befindlichen Stahlkonstruktion Außenjalousien anbringen lassen. Ein anderer Eigentümer hatte auf Beseitigung geklagt, hatte damit jedoch keinen Erfolg. Der BGH stellte fest, dass es sich bei den montierten Jalousien zwar um eine bauliche Veränderung im Sinne von § 22 Abs. 1 WEG handele, jedoch wurde die Veränderung nachträglich durch Beschluss genehmigt. Der Beschluss ist wirksam, weil mit der Genehmigung auch eine Kostenregelung getroffen wurde. Hierfür bestand ebenfalls entsprechende Beschlusskompetenz, weil die Eigentümer im Einzelfall für Maßnahmen der Instandhaltung oder Instandsetzung oder zu baulichen Veränderungen die Kostenverteilung abweichend von § 22 Abs. 2 WEG regeln können. Nur wenn die Entscheidung zur Kostenverteilung über den „Einzelfall“ hinausgeht ist der Beschluss mangels Kompetenz nichtig. Hier erfolgte die Genehmigung der baulichen Veränderung im Einzelfall unter der Be-

dingung, dass die betroffenen Eigentümer die Kosten und Folgekosten tragen. Das heißt, der Gemeinschaft entstehen aus der Maßnahme keine Kosten, die zu verteilen wären, mithin war die Beschlusskompetenz gegeben und der Beschluss wirksam.

„...ein Wohnungseigentümer kann von einem anderen Eigentümer die Einhaltung der schallschutztechnischen Mindestanforderungen verlangen...“

Abschließend sei noch auf ein brandneues Urteil vom 26.06.20 verwiesen. Hier hatte sich der Bundesgerichtshof wieder einmal mit Fragen des Schallschutzes zu befassen. Hierbei ging es um die Frage, ob ein Wohnungseigentümer von einem anderen Eigentümer, der in seiner Wohnung den Bodenbelag ausgetauscht hatte, nämlich von textilem Belag zu Fliesen, die Einhaltung der schallschutztechnischen Mindestanforderungen verlangen kann. Der BGH hat diese Frage bejaht. Maßstab hierfür ist die in § 14 Abs. 1 WEG fixierte Pflicht des Wohnungseigentümers, von den in seinem Sondereigentum stehenden Gebäudeteilen, wozu auch der Oberboden gehört, nur in solcher Weise Gebrauch zu machen, dass dadurch keinem der anderen Wohnungseigentümer über das bei geordnetem Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst. Der zwischen den Eigentümern zu gewährende Schallschutz ergibt sich aus der DIN 4109. Dieser Schallschutz ist bei einem Wechsel des Bodenbelages auch dann zu gewähren, wenn die Trittschalldämmung des Gemeinschaftseigentums mangelhaft ist und ohne diesen Mangel die Mindestanforderungen eingehalten wären. Dies deshalb, weil bisher auch bei mangelhaften Trittschallschutz die Mindestanforderungen des Schallschutzes gewahrt waren und nur aufgrund des signifikanten Eingriffs des Eigentümers durch Wechsel des Bodenbelages diese nicht mehr eingehalten waren. Andererseits war es aber dem Eigentümer durch vergleichsweise einfache Maßnahmen, nämlich Verlegung eines textilen Belages statt der Fliesen oder Anbringung eines zusätzlichen Bodenbelages möglich, die Einhaltung der Mindestanforderungen zu sichern. Demgegenüber wäre die Ertüchtigung des Gemeinschaftseigentums durch Erneuerung des Trittschallschutzes aufwändiger und mit höheren Kosten verbunden und daher unzumutbar.



Dr. iur. Kerstin Steidte-Megerlin
Rechtsanwältin

Covenants – Inhalte und Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

Um sich vertraglich einen stärkeren Einblick und mögliche Einflussnahmen zu sichern, verpflichten Kapitalgeber ihre Vertragspartner (Kreditnehmer) häufig zu sog. Covenants. Covenants beinhalten i.d.R. quantitative und qualitative Verpflichtungen eines Schuldners. Es wird zwischen Financial Covenants und Non-financial Covenants unterschieden.

Financial Covenants: Für Unternehmensgläubiger gibt es keine gesetzlich geregelten Frühwarnsysteme, die neben den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) Berichtspflichtigen für Kreditnehmer manifestieren. Insofern sind Fi-

nanzierer dazu übergegangen, sich unterjährig über die Entwicklung bestimmter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen informiert zu halten. Zu den Finanzkennzahlen gehören die sich aus den Unternehmenszahlen und den Jahresabschlüssen herleitbaren Kennziffern. Dabei werden Regelungen zur Einhaltung von Bilanzrelationen, Ergebnisverhältnissen und Kennziffern, die im Zusammenhang mit der Kapitaldienstfähigkeit stehen, getroffen. Typische Kennzahlen sind Eigenkapitalquote, Anlagendeckung, Verschuldungsgrad, EBITDA, Cashflow, Zinsdeckungsgrad und Schuldendienstdeckungsgrad, die in der Regel unternehmensspezifisch festgelegt werden. Diese Financial Covenants sind instrumentalisierte

Frühwarnsysteme, die in der Regel in relativ kurzen Abständen (meist quartalsweise) an die Kapitalgeber berichtet werden müssen.

Non-financial Covenants: Neben exakt berechenbaren Kennzahlen werden auch qualitative Regelungen aufgenommen, die Einfluss auf die Handlungsfreiheiten des Managements haben. Dazu gehört die Pari-passu-Klausel (Gleichrangklausel), die bewirkt, dass (neue) Gläubiger künftig nicht besser behandelt werden als der Gläubiger, der sich diese Gleichrangklausel gesichert hat. Die sog. Ownership-Clause oder Change-of-Control-Klausel (CoC) soll verhindern, dass ohne Zustimmung des Kreditgebers die Gesellschaftsverhältnisse verändert werden.

Zu den qualitativen Klauseln gehört ferner die Einhaltung der Berichtspflichten durch Erstellung von Quartalsberichten oder Abgabe von Bestätigungen über die Einhaltung der Financial Covenants durch das Management.

Notwendigkeit der Überwachung und Folgen bei der Abweichung

Aus der Vereinbarung von Covenants resultieren im Kreditprozess aufsichtsrechtliche Pflichten des Kreditinstituts, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Rating des Kreditengagements der jeweiligen Bank zu berücksichtigen. Im

Falle eines Abweichens von den vereinbarten Financial Covenants wird i.d.R. durch die Kapitalgeber eine Heilungsperiode eingeräumt, um die nachträgliche Erfüllung einer Kennzahl durch das Unternehmen zu ermöglichen. Kommt es danach weiterhin zur Verletzung der Covenants, sind z.T. erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen zu erwarten. Der Covenant-Bruch kann beispielhaft zu folgenden Maßnahmen führen: Anpassung der Zinskonditionen, insbesondere Anhebung der Kreditmarge, Nachbesicherungsverlangen, notwendige Eigenkapitalverstärkung durch die Gesellschafter, Einsetzen eines Beraters (Recovery-Manager) durch den Kapitalgeber, der vom Unternehmen zu bezahlen ist oder außerordentliche Kündigung seitens der Kapitalgeber. Sollte die Anpassung der vereinbarten Covenants erforderlich werden, weil in naher Zukunft keine Erreichbarkeit von „gerissenen“ Kennzahlen möglich wird, sind die Aufhebung der Vertragsstörung (sog. Waiver) und eine Vertragsanpassung erforderlich. Diese vom Kapitalgeber freiwillig durchgeführte Maßnahme zur Abwendung von Kündigungsrisiken wird im Regelfall eine Waiver-Fee auslösen. Diese Gebühr hat der Kreditnehmer zu tragen. Bestenfalls kann auch nur eine Standstill-Periode vereinbart werden, bei der sich der Kreditgeber auch ohne Anpassung seine vereinbarten Rechte vorbehält (Reservation of Rights). Ist ein potenzieller Covenant-Bruch zu erwarten, sollte durch das Management proaktiv mit dem Kapitalgeber das Gespräch gesucht werden.

Wirksamer Widerruf eines Testamentes, wenn nur eines von zwei Originaltestamenten vernichtet wird?

Mit dieser Frage hatte sich unlängst das OLG Köln (Beschluss vom 22.04.2020, Az. 2 Wx 84/20) zu beschäftigen. In dem dort entschiedenen Fall hatte die Erblasserin zunächst testamentarisch ihren Urenkel als Erben eingesetzt. Später erstellte sie ein neues handschriftliches Testament, mit welchem sie ihre Haushälterin zur Alleinerbin bestimmte. Zugleich erteilte die Erblasserin ihrer Haushälterin eine Vorsorge- und Bankvollmacht und verkaufte dieser gegen einen Barkaufpreis sowie eine Betreuungs- und Pflegeverpflichtung Ihre Immobilie. Die Haushälterin hob sodann unter Verwendung der zu ihren Gunsten erteilten Bankvollmacht 50.000,00 € vom Konto der Erblasserin ab, was diese zum Anlass nahm, die Vollmacht zu widerrufen. Zugleich suchte sich die spätere Erblasserin bei einem Rechtsanwalt juristischen Rat zu den Möglichkeiten einer Rückabwicklung des mit der Haushälterin geschlossenen Grundstückskaufvertrages.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der Urenkel einen Erbschein beim zuständigen Nachlassgericht, welcher ihn als Alleinerben ausweist. Dem Nachlassgericht lag jedoch zugleich ein Originaltestament zu Gunsten der Haushälterin vor. Der Urenkel behauptete, es habe von dem Testament zu Gunsten der Haushälterin zwei Originale gegeben, wobei die Erblasserin eines dieser beiden Originale im Rahmen der Beratung zu der möglichen Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages vor den Augen des beratenden Rechtsanwaltes zerrissen habe. Durch die Vernichtung eines der beiden Originaltestamente wäre die gesamte Erbeinsetzung der Haushälterin unwirksam und es gelte wieder die frühere Erbeinsetzung zu Gunsten des Urenkels. Das Nachlassgericht entschied nach Vernehmung des Rechtsanwaltes der Erblasserin, welcher bestätigte, dass diese vor seinen Augen das eine Originaltestament vernichtet hatte, dass

der Urenkel Alleinerbe geworden und ihm der Erbschein zu erteilen ist. Die von der Haushälterin eingelegte Beschwerde zum OLG Köln blieb erfolglos.

Denn nach §§ 2253, 2255 BGB kann der Erblasser ein Testament jederzeit ohne besonderen Grund widerrufen, wobei der Widerruf z.B. auch durch die Vernichtung der Testamentsurkunde erfolgen kann. Liegen mehrere Urschriften bzw. Originale eines Testamentes vor, genügt nach Auffassung des OLG Köln die Vernichtung nur einer Urkunde dann, wenn keine Zweifel über den Aufhebungswillen des Erblassers bestehen. Diese Voraussetzungen lagen in dem vom OLG Köln entschiedenen Fall vor, da auf Grund der Aussage des Rechtsanwaltes der Erblasserin, vor dessen Augen das Testament vernichtet wurde, feststehe, dass die Erblasserin nicht an der Erbeinsetzung der Haushälterin festhalten wolle. Dies umso mehr, als dass sie auch an dem ursprünglich geschlossenen Grundstückskaufvertrag nicht mehr festhalten wollte und zu der Haushälterin auch keinen Kontakt mehr hatte. Auch hat das OLG das Alter der Erblasserin von über 90 Jahren berücksichtigt, wonach angenommen werden kann, dass sie das zweite Original schlicht vergessen habe. Da mithin der Aufhebungswille der Erblasserin nach Überzeugung des OLG Köln feststand, genügt für einen wirksamen Widerruf des Testamentes die Vernichtung nur eines der beiden Originaldokumente.

Dieser Sachverhalt zeigt einmal mehr, dass es häufig auf die Beweisbarkeit von einzelnen Tatsachen, hier die Vernichtung einer Urkunde vor den Augen eines Dritten, ankommt. Um jedoch sicher zu gehen, sollten im Falle eines beabsichtigten Widerrufs eines Testamentes sämtliche Originale und Kopien vernichtet werden.



Anja Sommer
Rechtsanwältin



Benjamin Ellrodt
Rechtsanwalt

Notdienstpauschale für Hausmeister – umlagefähige Betriebskosten oder reine Verwaltungskosten?

Die jährliche Betriebskostenabrechnung ist im Verhältnis Mieter zu Vermieter seit jeher ein Punkt mit Konfliktpotenzial.

Auch große Wohnungsgesellschaften sehen sich einer immer größer werdenden Zahl von Widersprüchen durch Mieter wegen fehlerhafter Nebenkostenabrechnungen ausgesetzt. Diese Entwicklung wurde nicht zuletzt durch das Aufkommen von sogenannten Legal-Tech-Unternehmen beschleunigt, die ohne Kosten für den Mieter die Nebenkostenabrechnung auf Auffälligkeiten überprüfen und bei Fehlerhaftigkeit gegen diese vorgehen. Das Kostenrisiko für den Mieter ist dabei minimal, denn die Unternehmen bekommen lediglich bei erfolgreichem Widerspruch bzw. erfolgreicher Klage einen Anteil an den zurückzuerstattenden Nebenkosten. Repräsentative Umfragen und Auswertungen ergaben zudem, dass 70-90% aller Nebenkostenabrechnungen fehlerhaft seien. Dies ist trotz der großen Spanne ein alarmierender Wert.

In einer Entscheidung vom 18.12.2019 – VIII ZR 62/19 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die Umlagefähigkeit der Notdienstpauschale für den Hausmeister im Rahmen der Nebenkostenabrechnung zu entscheiden.

„ Es kommt im Rahmen der Nebenkosten darauf an, ob es sich bei dieser Pauschale um grundsätzlich umlegbare Betriebskosten oder vom Vermieter selbst zu tragende Verwaltungskosten handelt. “

Als Notdienstpauschale werden in der Regel die Kosten, die der Vermieter dem Hausmeister für dessen Notdienstbereitschaft bei Störungsfällen wie Stromausfall, Heizungsausfall

oder Wasserrohrbruch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gezahlt hatte, auf den Mieter umgelegt. Es kommt im Rahmen der Nebenkosten darauf an, ob es sich bei dieser Pauschale um grundsätzlich umlegbare Betriebskosten oder vom Vermieter selbst zu tragende Verwaltungskosten handelt.

Bis zu diesem Urteil wurde in der Rechtsprechung überwiegend die Meinung vertreten, es handle sich dabei um umlagefähige Betriebskosten. Dies wurde damit begründet, dass die Notdienstbereitschaft dem Schutz vor Schäden an vom Mieter eingebrachten Sachen und damit dem Interesse des Mieters diene. Teilweise wurde zudem vertreten, dass die Erreichbarkeit des Hausmeisters in Notfällen auch außerhalb der Geschäftszeiten zu den dem Sicherheitsbereich angehörenden Tätigkeiten des Hausmeisters gehören und diese Kosten grundsätzlich umlagefähig seien.

Dieser Auffassung tritt der BGH in seiner Entscheidung nun entgegen. Zur umlagefähigen Tätigkeit des Hausmeisters gehöre die in bestimmten zeitlichen Intervallen durchzuführende Überwachung von Gefahrenquellen (Rettungs-/Fluchtwege freihalten, ordnungsgemäße Beleuchtung, ordnungsgemäße Funktion des Türschlosses an der Außentür usw.) sowie die Einhaltung der Hausordnung. Bei der Notdienstpauschale handle es sich jedoch um Vergütung für die Entgegennahme von Störungsmeldungen und gegebenenfalls die Veranlassung von Reparaturmaßnahmen durch Dritte. Dies sei als Verwaltungstätigkeit einzuordnen, da während der üblichen Geschäftszeiten eine solche Meldung gegenüber der Hausverwaltung oder dem Vermieter selbst erfolge, damit diese die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiteten. Für die rechtliche Einordnung einer bestimmten Tätigkeit könne es aber nicht darauf ankommen, ob sie innerhalb oder außerhalb üblicher Geschäftszeiten verrichtet werde. Daher sei die Notdienstpauschale als Verwaltungstätigkeit zu bewerten und nicht auf den Mieter umzulegen.



Christin Mettner
Rechtsanwältin

Externe Teilung von Betriebsrenten bei der Scheidung

Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 26.05.2020 Urteil – Az. 1 BvL 5/18 – entschieden, dass die Art und Weise der Aufteilung von Betriebsrenten bei der Scheidung nicht gegen das Grundgesetz oder allgemeine Gleichbehandlungsgrundsätze verstößt.

Zuvor war das OLG Hamm der Ansicht, die sogenannte externe Teilung betrieblicher Rentenansparungen sei verfassungswidrig, da sie den ausgleichsberechtigten Ehepartner – meist die Ehefrau – unangemessen benachteilige und legte die Frage dem BVerfG zur Entscheidung vor. Dieses hat nun entschieden, dass § 17 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) nicht verfassungswidrig ist.

Hintergrund ist Folgender: Im Zuge der Scheidung müssen auch die Rentenansprüche, die die Ehegatten während der Ehe erwirtschaftet haben, fair geteilt werden. Dies geschieht im Rahmen des Versorgungsausgleiches und verläuft zu meist unproblematisch.

Einen speziellen Fall stellen dabei die Betriebsrenten dar. Werden diese ausgeglichen, erhält der ausgleichsberechtigte Ehepartner – anders als bei allen anderen Rentenansparungen – seinen Rentenanspruch nicht automatisch über denselben Versorgungsträger, bei dem auch der ausgleichspflichtige Ehepartner ist.

Der Gesetzgeber hat den Versorgungsträgern die Möglichkeit gegeben, die Rentenansprüche an eine andere Unterstützungskasse auszulagern und zwar auch gegen den Willen den ausgleichsberechtigten Ehepartners, um die betriebliche Altersvorsorge zu entlasten.

Dieses Vorgehen hat jedoch in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass der ausgleichsberechtigte Ehepartner teils deutliche Verluste erlitten hat. Aufgrund der unterschiedlichen Zinsentwicklung der diversen Unterstützungskassen kam es vermehrt dazu, dass der ausgleichspflichtige Ehepartner zwar die Hälfte seiner Rentenansprüche abgibt, der ausgleichsberechtigte Ehepartner aber nur einen Teil davon über eine andere Unterstützungskasse erhält. Teilweise waren Abschläge von über 50 Prozent zu verzeichnen.

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Versorgungsträger, der die Anrechte abgibt, deren Kapitalwert mit einem speziellen Zinssatz errechnet, nämlich mit dem vergleichsweise

hohen durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre. Der Versorgungsträger, der die Anrechte übernimmt, orientiert sich dagegen am aktuell niedrigen Marktzins. Durch die Übertragung geht demnach Geld verloren.

In Anbetracht dessen, dass die Regelung des § 17 VersAusglG etwa bei jeder 20. Ehescheidung zur Anwendung kommt und bei durchschnittlich 170.000 Ehescheidungen im Jahr, sah das OLG Hamm dringenden Klärungsbedarf.

Auch der Deutsche JuristInnenbund, der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Gewerkschaftsbund beurteilten die Vorschrift als verfassungswidrig und schlossen sich der Ansicht des OLG Hamm an.

Nachdem erste Aussagen der BVerfG im März diesen Jahres noch in Richtung einer Verfassungswidrigkeit der Vorschrift deuteten, fie die Entscheidung nun dergestalt aus, dass der Ausgleich im Grundsatz nicht zu beanstanden ist, solange die Interessen aller Beteiligten – also sowohl der Ehegatten als auch des Arbeitgebers – gewahrt werden. Im Zuge dessen sind etwaige Verluste durch den ausgleichsberechtigten Ehepartners hinzunehmen, solange sie eine Obergrenze von maximal 10 Prozent nicht überschreiten. Dies sicherzustellen, sei Aufgabe der jeweiligen Familiengerichte.

Nach dieser Entscheidung dürfte wohl bei den meisten Beteiligten große Ernüchterung eingetreten sein.

Weiterveräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League steuerpflichtig

Wer Tickets für das Finale der UEFA Champions League erwirbt und diese weiterveräußert, statt das Event selbst zu besuchen, ist für den durch den Verkauf erzielten Gewinn steuerpflichtig gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG.

Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 29.10.2019 – IX R 10/18 – entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt erwarben die Kläger zwei Tickets für das Finale der UEFA Champions League 2015 in Berlin. Nach einer für den Erwerb erforderlichen Registrierung hatten sie die Tickets über die offizielle UEFA-Webseite im April 2015 zugelost bekommen und konnten die Tickets für 330 € erwerben. Ursprünglich plante der Kläger, das Spiel gemeinsam mit seinem Sohn zu besuchen. Nachdem Mitte Mai die teilnehmenden Mannschaften des Finals feststanden, schossen allerdings die Schwarzmarktpreise für die Tickets in die Höhe. Von der Aussicht auf schnellen Gewinn verführt, verkaufte der Kläger die Tickets im Mai über eine Ticketbörse wieder und erzielte dabei einen Erlös von 2.907,00 €.

Der Kläger ging von der Steuerfreiheit dieser Veräußerung aus und gab in seiner Steuererklärung keinen relevanten Gewinn an. Das Finanzamt ging demgegenüber von sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 2.577 € aus.

Als Begründung führte das Finanzamt an, dass die Tickets Wirtschaftsgüter seien, bei denen eine Eignung zur Wertsteigerung bestehe. Sie seien keine Gegenstände des täglichen

Gebrauchs und damit nicht von der Ausnahme in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG erfasst, da sie die Eignung zur Einkünfterzielung besäßen. Eine Eintrittskarte sei kein Gegenstand des täglichen Gebrauchs, da sie nur zur einmaligen Nutzung an einem bestimmten Tag geeignet sei. Da die Nachfrage bei Champions League Finalspielen bekanntermaßen erheblich über dem angebotenen Ticketkontingent liege, handele es sich dabei um Gegenstände, die von vielen als Spekulationsobjekt mit garantiertem Gewinn angeschafft würden.

Nachdem das Finanzgericht den Klägern zunächst Recht gegeben und die Steuerpflicht für den Gewinn verneint hatte, hat der Bundesfinanzhof die Klage nunmehr abgewiesen und die Auffassung des Finanzamts bestätigt.

Der BFH führte aus, dass der Kläger durch die Veräußerung der Tickets innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb ein „Veräußerungsgeschäft bei anderen Wirtschaftsgütern“ i.S. des § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG verwirklicht habe. **Dem einzelnen Ticket komme durch das darin verkörperte Recht, das Stadion anlässlich des Finals zu besuchen, ein greifbarer eigener Wert zu.** Dieser stelle – was allein schon anhand der Anzahl an Ticketbörsen und Internet-Handelsplattformen für (Weiter-)Verkäufer offen zutage trete – gerade im vorliegenden Fall aufgrund der sich jährlich wiederholenden Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage einen wirtschaftlich ausnutzbaren und realisierbaren Vermögensvorteil dar.

Das Urteil dürfte sich auch auf Konzerttickets und sämtliche sehr nachgefragte Events übertragen lassen.



Silvio Weiß
Steuerberater

Unfall zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – Krankheitskosten sind als Werbungskosten abziehbar

Wer auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall erleidet, durch den Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körper- und Gesundheitsschäden entstehen, kann diese Kosten gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG als Werbungskosten bei der Steuer abziehen.

Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19.12.2019 – VI R 8/18 – entschieden und eine anderslautende Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg damit aufgehoben.

Die Klägerin erlitt im Jahr 2013 auf dem Weg von ihrer Arbeitsstätte zu ihrer Wohnung einen Autounfall, wodurch es bei ihr zu schweren Verletzungen an Gesicht und Nase



Anja Herrbach
Steuerberaterin

kam. Bei einer klinischen Untersuchung im folgenden Jahr, bei der die Folgen des Unfalls erneut begutachtet wurden, wurden bleibende Veränderungen der gesamten Nasenkonstruktion festgestellt. Die Klägerin musste sich daraufhin einer Nasenoperation unterziehen, die einen mehrtägigen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge hatte.

Die zuständige Berufsgenossenschaft übernahm als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung teilweise die Kosten für die Operation, die darüber hinausgehenden Kosten wurden von der Klägerin selbst getragen. Zusammen mit weiteren Behandlungskosten und damit im Zusammenhang stehenden Fahrtkosten, mithin eine Summe von 2.402,00 €, machte die Klägerin ihre Aufwendungen als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Das Finanzamt und das Finanzgericht erkannten die Werbungskosten allerdings nicht an – zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof jetzt feststellte.

Zwar seien in der Regel durch die Entfernungspauschale sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Dies gelte selbst für Unfallkosten, wenn und soweit es sich dabei

um Aufwendungen des Arbeitnehmers für „die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“, also um echte Wegkosten handele. Diese Kosten seien von der Abgeltungswirkung des § 9 Abs. 2 S. 1 EStG miterfasst. Schon die Verwendung des Begriffs „Entfernungspauschale“ in dieser Norm ergebe, dass sich die Abgeltungswirkung jedoch nur auf solche Aufwendungen beziehen könne, die begrifflich zu den „Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“ gehören. Dabei handele es sich um berufliche Mobilitätskosten, die die Kosten zur Überwindung der Distanz zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als regelmäßig notwendige Bedingung berufliche Tätigkeit erfassen.

Demgegenüber würden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden keine beruflichen Mobilitätskosten darstellen. Die Kosten seien weder fahrzeug- noch wegstreckenbezogen.

Die Kosten für die Beseitigung der Verletzungen, die sie durch den Unfall auf der beruflich bedingten Fahrt erlitten hatte, seien daher als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 EStG neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Working-Capital-Management und Cashflow-Optimierung

Konjunkturschwankungen, Rezessionen und Umsatzeinbrüche führen zu hohem Finanzierungsbedarf. Trotz niedrigem Zinsumfeld sind in aller Regel externe Kreditgeber oftmals nicht bereit, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein Instrument zur Cash-Generierung ohne externe Kapitalgeber ist das Working-Capital-Management.

Das Working-Capital-Management beinhaltet im Wesentlichen drei Prozessbereiche:

- **Verbindlichkeiten (DPO)**
- **Vorräte (DIO)**
- **Forderungen (DSO).**

Ziel des Working-Capital-Managements ist es lange Zahlungsziele und Durchlaufzeiten zu optimieren, sprich Zahlungsbedingungen aktiv zu managen. Beispielsweise resultieren aus Limitierungen in der Produktion (Ausrichtung auf Serienfertigung) oder aus Kapazitätsengpässen hohe Vorratsbestände, Kapital wird gebunden. Im Einkaufsbereich wird lediglich auf optimale Kostenstrukturen geachtet, Zahlungsbedingungen spielen oftmals keine große Rolle. Darüber hinaus vergeht oftmals zu viel Zeit, bis Lieferungen und Leistungen abgerechnet werden. Zum Teil, da die Mengen und Massen erst aufwendig festgestellt und ermittelt werden müssen, zum Teil da die Buchhaltung (nicht integrierte Systeme) zeitlich hinterherhinkt (weil sie als nicht so bedeutend angesehen wird).

Auch stark wachsende Unternehmen bzw. Unternehmen welche neue Märkte, oftmals auch im Ausland, erschließen, gehen hohe Cashflow-Risiken ein.

Im Ergebnis erscheint in manchen Fällen ein Umdenken, weg von einer strikten Rentabilitätsorientierung, hin zu einer Liquiditätsorientierung, unabwendbar. Ziel muss sein, die Kapitalbindung im Unternehmen zu senken, dadurch Liquidität zu generieren und die Bonität zu erhöhen.

Außenstandstage der Verbindlichkeiten können erhöht werden (days payable outstanding - DPO), die Dauer der La-

gerhaltung wird reduziert (days inventory outstanding - DIO) ebenso wie die Zeitspanne der ausstehenden Forderungen (days sales outstanding - DSO). Im Ergebnis erreicht man dadurch eine optimierte Kapitalbindung. Diese ergibt sich aus der Addition der Außenstandstage der Forderungen mit der Dauer der Lagerhaltung abzüglich der Bestandstage der Verbindlichkeiten.

Im Ergebnis soll die Kapitalbindung im Laufe des Umsatzprozesses, von der Rohstofflieferung und -rechnung über die Produktion bis zum tatsächlichen Zahlungseingang der veräußerten Ware gestrafft und optimiert werden (Cash-Conversion-Cycle-Konzept).

Im Bereich des Managements der Verbindlichkeiten soll der Zahlungsausgang nach hinten geschoben werden. Beispielsweise gelingt dies durch Zahlungsläufe zu festgelegten Zeitpunkten, Nutzung eines Konsignationslagers oder einer Optimierung in der Lieferkette (Just in Time). Für den Bereich der Forderungen geht es darum, einen möglichst frühzeitigen Eingang der liquiden Mittel umzusetzen. In erster Linie wird dieser erreicht durch eine termingenaue Optimierung der Gestaltung der Zahlungsbedingungen (z. B. Anzahlungen oder Vorauskasse). Oftmals liegt Potenzial in einer Optimierung des Mahnwesens. Im Bereich des Lagermanagements ist das Ziel einen geringen Vorratsbestand vorzuhalten. Lagerkosten werden reduziert, beispielsweise durch eine Verringerung der Durchlaufzeiten oder der Optimierung der Fehlerquote. Oftmals liegt hohes Verbesserungspotential in der Optimierung des Sortimentes, also einer verbesserten Sortimentspolitik.

Im Ergebnis bietet das Working-Capital-Management dem Unternehmen die Möglichkeit, ohne Fremdkapitalgeber, auch bei lediglich partieller Umsetzung, zusätzliche Liquidität zu erlangen, die Rentabilität zu verbessern und durch die Bilanzverkürzung das Rating positiv zu beeinflussen. Erforderlich ist jedoch ein Umdenken weg von dem rentabilitätsorientierten, hin zu einem liquiditätsorientierten Handeln und Steuern. Oftmals geht dies nur durch interne Anreizsysteme bzw. Umstellungen im Kennziffernsystem in Verbindung mit einem Working-Capital-Reporting.



Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater